

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Adolf Menschel Verbindungstechnik GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen von Adolf Menschel Verbindungstechnik GmbH & Co. KG (im Folgenden genannt: Menschel), soweit nicht im Einzelfall abweichende Bedingungen verwendet oder vereinbart werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten jedoch nur insoweit, als ihnen durch Menschel ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Menschel in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt. Die allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Lieferanten.

2. Bestellungen

Lieferungen, für die keine schriftlichen Bestellungen vorliegen, werden nicht anerkannt. Nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung können Bestellungen auch durch Daten-Fernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen. Mündliche oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Unsere Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns unter Angabe der Bestellnummer erteilt worden sind. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb 10 Arbeitstagen ab Zugang schriftlich an, so ist Menschel an die Bestellung nicht mehr gebunden.

3. Informationspflicht

Vor Änderungen von Herstellprozessen, Materialien oder Zulieferteilen für Produkte oder von Dienstleistungen, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Teile oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen ist der Lieferant verpflichtet, Menschel rechtzeitig zu informieren, damit Menschel prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auf das Produkt auswirken können.

4. Geheimhaltung

4.1. Alle von Menschel zur Verfügung gestellten Unterlagen einschließlich Zeichnungen, Skizzen sowie Muster, sind ausschließlich Eigentum von Menschel. Der Lieferant verpflichtet sich, diese nicht zugänglich zu machen, die Unterlagen und Muster ausschließlich zur Erfüllung dieser Bestellung zu verwenden, die Unterlagen nicht zu vervielfältigen, die Unterlagen und Muster sorgfältig zu behandeln, aufzubewahren und unverzüglich nach Erledigung vollständig an Menschel zurückzugeben. Insbesondere wird der Lieferant auch nach Abwicklung dieser Bestellung, die in diesem Zusammenhang von Menschel erlangten Fertigungsverfahren geheim halten und nicht für Lieferungen an Wettbewerber von Menschel verwenden. An neuen Merkmalen, die von Menschel stammen, behält Menschel sich alle Rechte vor, insbesondere für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Eintragung.

Erzeugnisse, die nach von Menschel entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen oder nach vertraulichen Angaben von Menschel angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch von Dritten angeboten oder geliefert werden.

4.2. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus vorgenannter Ziff. 4.1. wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe i.H.v. 15.000,00 EUR fällig. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich überprüfen zu lassen. Etwa gezahlte Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

5. Gefahrübergang, Erfüllungsort

Die Gefahr bis zum Eintreffen der Ware an der von Menschel bestimmten Empfangsstelle trägt in jedem Falle der Lieferant. Der Gefahrübergang auf Menschel erfolgt grundsätzlich per Übergabe der Ware an die von Menschel bestimmte Empfangsstelle. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands an den in der Bestellung angegebenen Ort. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort. Falls kein Erfüllungsort ausdrücklich vereinbart ist, gilt Plettenberg als Erfüllungsort.

6. Preise, Zahlungen

6.1. Die zum Zeitpunkt der Bestellung für das Lieferdatum vereinbarten Preise sind bindend. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart, schließt dieser Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung und Wareenträger ein. Preiserhöhungen müssen vom Lieferanten mindestens drei Monate vor Beginn eines neuen Quartals schriftlich angekündigt werden. Diese Ankündigung stellt nicht automatisch die Akzeptanz der Forderung dar. Es gelten jeweils die auf der Bestellung aufgedruckten Zahlungsbedingungen.

Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, sind diese zusammen mit der Lieferung an Menschel zu übersenden. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung.

6.2. Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb vom 20 Tagen mit 3 % Skonto bis zum 25. des Folgemonats bzw. innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug. Die Frist beginnt mit dem Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Rechnungen sind unter Angabe von Kontierung, Abladestelle, Lieferantenummer, Teilenummer, Stückzahl und Einzelpreis sowie Menge pro Lieferung einzureichen.

7. Lieferung

7.1. Liefertermin, Schadensersatz

Die Lieferungen erfolgen DDP (Incoterm 2010) an den von uns bezeichneten Ort, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die von Menschel in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des vereinbarten Lieferdatums. Sobald sich beim Lieferanten Verzögerungen abzeichnen, hat er Menschel dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Terminüberschreitung mitzuteilen. Wenn die vereinbarten Termine, ganz gleich aus welchem Grund, vom Lieferanten nicht eingehalten werden, so ist Menschel berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche nach Wahl von Menschel vom Vertrag zurückzutreten und von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist unter Ablehnungsandrohung bedarf es nicht. Alle durch verspätete Lieferungen und Leistungen entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant zu ersetzen. Die Annahme der verspäteten

Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf evtl. bestehende Schadensersatzansprüche. Lieferungen vor dem vereinbarten Termin sind nur mit Einwilligung von Menschel zulässig. Menschel behält sich vor, frühzeitig gelieferte Waren zurückzusenden bzw. die jeweilige Rechnung zu valutieren.

7.2. Liefermenge

Teillieferungen sind nur zulässig soweit wir ausdrücklich schriftlich zustimmen. Überlieferungen sind bis zu 5 % zulässig.

8. Lieferpapiere/Rechnungen

Allen Sendungen ist ein Lieferschein beizufügen. Alle Versandpapiere sowie alle im Zusammenhang mit dem Liefervertrag stehenden Schriftstücke müssen neben der Artikelbezeichnung, Materialnummer, Bestellnummer, Positionsnummer der Bestellung, Bestelldatum, Mengen sowie die Art der Verpackung enthalten. Maßgebend für die Bezahlung sind die tatsächlichen Mengen, Gewichte oder sonst der Lieferung zugrunde liegenden Einheiten sowie die vereinbarten Preise. Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Ware.

9. Warenursprung, Präferenzen, Vorschriften im internationalen

Warenverkehr

Der Lieferant ist verpflichtet für alle von ihm an Menschel gelieferten Artikel eine Langzeitlieferantenerklärung vorzulegen, in der er den präferenzrechtlichen Status der Ware („Ware mit EU-Präferenzursprungseigenschaft“ oder „Ware ohne EU-Präferenzursprungseigenschaft“) bestätigt. Der Lieferant haftet im Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung oder im Fall von fehlerhaft ausgestellten Erklärungen gegenüber der Menschel für alle hieraus entstandenen Schäden. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Produkte darauf zu prüfen, ob sie im internationalen Warenverkehr Verboten, Beschränkungen und / oder Genehmigungspflichten unterliegen (z. B. hinsichtlich der Ausfuhrliste, Dual- Use VO, US- Re-Exportvorschriften etc.) und diese im zutreffenden Fall in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und sämtlichen Warenbegleitdokumenten entsprechend und zweifelsfrei mit nachvollziehbaren Angaben zu kennzeichnen. Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung haftet der Lieferant für einen bei Menschel eventuell daraus entstandenen Schaden, einschließlich Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder und dergleichen.

Entschlüsselung der Ursprungskennzeichen: D = Drittland / E = EU / F = EFTA

10. Gewährleistung, Sicherheitsanforderung, Qualitätssicherung

Bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf Menschel die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese EKB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Menschel oder vom Lieferanten stammt. Abweichend von § 442 Abs 1

§ 2 BGB stehen Menschel Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn Menschel der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Menschel beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach Wahl von Menschel durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von Menschel gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Menschel den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für Menschel unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten. Im Übrigen ist Menschel bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat Menschel nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

Der Lieferant berücksichtigt die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (insb. DIN, VDE, VDI, DVGW). Die Ware muss am Tag der Lieferung allen geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einschließlich denen des Gerätesicherheitsgesetzes und des Umweltschutzes entsprechen und den Unfallverhütungsvorschriften genügen. Falls Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder Produkte, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, geliefert werden, hat der Lieferant die zur Erstellung des EG-Sicherheitsdatenblattes (§14 GefStoffV) erforderlichen Daten Menschel oder dem Dienstleister von Menschel unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem jeweiligen neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und Besteller diese nach Aufforderung nachzuweisen.

11. Schutzrechte

Im Falle einer schuldhaften Verletzung von gewerblichen Schutzrechten stellt der Lieferant Menschel und dessen Abnehmer von Ansprüchen Dritter aus Verletzungen von Urheberrechten, Warenzeichenrechten und Patenten frei, sofern nicht der Entwurf eines Liefergegenstandes von Menschel stammt.

12. Produkthaftung

Der Lieferant stellt Menschel von allen Ansprüchen aus Produkthaftung frei, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produkts zurückzuführen sind. Zudem haftet der Lieferant für Schäden, die Menschel durch angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus außervertraglicher Haftung entstehen, welche auf den Lieferanten zurückzuführen sind (beispielsweise öffentliche Werbemaßnahmen).

Der Lieferant hat sich wegen Ansprüchen, die ihn im Falle einer Inanspruchnahme aus Produkthaftung treffen, ausreichend zu versichern und diese Versicherung während der Dauer

der Zusammenarbeit mit Menschel aufrechtzuerhalten; auf Verlangen ist die entsprechende Versicherung durch Vorlage einer Versicherungspolice nachzuweisen.

13. Höhere Gewalt

Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, behördliche Anordnungen und andere von Menschel nicht zu vertretende Fälle, welche eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt und berechtigen Menschel zum Rücktritt vom Vertrag.

14. Arbeitsbedingungen

Der Lieferant verpflichtet sich, für seine Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die gesetzlich festgelegten Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einzuhalten.

15. Umweltschutz

15.1. Der Lieferant hält die Umweltgesetzgebung ein und wird Umweltbelastungen durch Produktion auf das technisch mögliche und wirtschaftlich vertretbare Maß minimieren.

15.2. Vom Lieferanten wird erwartet, dass er die Einhaltung der gesetzlichen Beschränkungen von Stoffen in den Vertragsprodukten -insbesondere im Bereich der EU- in einem eigenständigen Verfahren gewährleistet.

Der Lieferant versichert, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Stoffe der so genannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 (1, 10) der Verordnung (EG) 1907/2006 („REACH“) enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, Menschel unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls - gleichaus welchem Grund - von ihm gelieferte Produkte Stoffe der Kandidatenliste enthalten; dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung / Ergänzung der Kandidatenliste. Der Lieferant benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil so genau wie möglich mit.

Menschel ist zur Abnahme von Produkten, die Stoffe der Kandidatenliste enthalten, nicht verpflichtet.

16. Code of Compliance und Supplier Code of Conduct

Wir sowie unsere Geschäftspartner und Lieferanten verpflichten sich zur Einhaltung des Code of Compliance der Würth Gruppe sowie des Menschel Supplier Code of Conduct in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese ist verfügbar unter www.menschel.de/downloads.html

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder sich aus Rechtsgründen nicht in der beabsichtigten Weise vollziehen lassen, so ist hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung soll eine wirksame Regelung treten, die dem was die Parteien gewollt haben wirtschaftlich so nahe kommt, wie dies rechtlich möglich ist.

18. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle aus den Bestellungen und Lieferungen folgenden Rechtsstreitigkeiten ist Iserlohn, sofern der Lieferant Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Menschel bleibt vorbehalten, den Lieferanten auch an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Amtsgericht Iserlohn HRA 2569

Komplementärin:

Menschel Verbindungstechnik Verwaltungs GmbH Sitz Waldenburg HRB 581104

Sitz der Gesellschaft: 58840 Plettenberg

Geschäftsführer: Alois Wimmer, Michael Dartsch

Stand: 01.08.2024